



# Verordnung über die Wasserversorgung Sisikon



**vom 12. Dezember 2011**



## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b> .....	4
Artikel 1	Allgemeines .....	4
Artikel 2	Zweck und Geltungsbereich .....	4
Artikel 3	Umfang der Versorgungspflicht .....	4
Artikel 4	Monopol .....	4
Artikel 5	Bewilligungspflicht .....	5
<b>2</b>	<b>Organisation</b> .....	5
Artikel 6	Zuständigkeiten .....	5
Artikel 7	Einwohnergemeindeversammlung .....	5
Artikel 8	Gemeinderat .....	6
Artikel 9	Wasserkommission.....	6
<b>3</b>	<b>Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde</b> .....	6
Artikel 10	Öffentliche Anlagen.....	6
Artikel 11	Leitungsnetz und Armaturen.....	7
Artikel 12	Kataster .....	7
Artikel 13	Erstellung.....	8
Artikel 14	Hydrantenanlagen .....	8
Artikel 15	Beanspruchung von Privatgrund .....	8
<b>4</b>	<b>Feinerschliessung und Hausinstallationen</b> .....	8
Artikel 16	Feinerschliessung.....	8
Artikel 17	Hausanschlussleitungen.....	9
Artikel 18	Übernahme von privaten Wasserversorgungsanlagen .....	9
Artikel 19	Anschlussgesuch.....	9
Artikel 20	Erstellung und Ausführung .....	10
Artikel 21	Erwerb Durchleitungsrechte .....	10
Artikel 22	Eigentum und Unterhaltspflicht.....	10
Artikel 23	Stilllegung .....	10
Artikel 24	Kontrolle / Abnahme .....	11



---

<b>5</b>	<b>Wasserabgabe</b> .....	11
Artikel 25	Einschränkung der Wasserabgabe .....	11
Artikel 26	Haftung der Wasserbezügerin, des Wasserbezügers .....	11
Artikel 27	Verbindungen.....	12
Artikel 28	Frostgefahr .....	12
Artikel 29	Meldepflicht.....	12
Artikel 30	Wasserableitungsverbot .....	12
Artikel 31	Unberechtigter Wasserbezug .....	12
Artikel 32	Kündigung des Wasserbezuges.....	12
<b>6</b>	<b>Wasserzähler</b> .....	12
Artikel 33	Wasserzähler .....	12
<b>7</b>	<b>Finanzierung</b> .....	13
Artikel 34	Eigenwirtschaftlichkeit .....	13
<b>8</b>	<b>Strafbestimmungen</b> .....	13
Artikel 35	Zuwiderhandlungen .....	13
<b>9</b>	<b>Rechtsschutz</b> .....	13
Artikel 36	Beschwerden .....	13
<b>10</b>	<b>Schlussbestimmungen</b> .....	14
Artikel 37	Aufhebung und Änderungen bisherigen Rechts.....	14
Artikel 38	Inkrafttreten.....	14



## **Verordnung über die Wasserversorgung Sisikon vom 12. Dezember 2011**

Die Einwohnergemeindeversammlung von Sisikon, gestützt auf Artikel 106 ff. Kantonsverfassung (KV) und Artikel 67 Planungs- und Baugesetz des Kantons Uri (nachfolgend PBG) vom 13. Juni 2010 beschliesst:

### **1 Allgemeine Bestimmungen**

#### **Artikel 1** Allgemeines

Wo diese Ordnung für Personen die männliche Form wählt, gilt sie auch für weibliche Personen.

#### **Artikel 2** Zweck und Geltungsbereich

Die Gemeinde erstellt, betreibt, unterhält und finanziert ihre Wasserversorgungsanlagen unter Beachtung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie den anerkannten Regeln der Technik und erlässt zu diesem Zweck die vorliegende Verordnung.

#### **Artikel 3** Umfang der Versorgungspflicht

<sup>1</sup> Die Gemeinde liefert in ihrem Versorgungsgebiet gemäss Art. 10 und im Rahmen der Groberschliessung gemäss (PBG) qualitativ einwandfreies Wasser für Haushalt, Gewerbe und Industrie zu den Bedingungen dieser Verordnung und der darauf gestützten Erlasse.

<sup>2</sup> Gleichzeitig stellt die Gemeinde Wasser zu Löschzwecken bereit.

#### **Artikel 4** Monopol

<sup>1</sup> Der Gemeinde Sisikon steht mit Ausschliesslichkeit das Recht und die Pflicht zu, das Wasser zu beschaffen und auf dem Gebiete der Gemeinde Sisikon für Trink- und Brauchwasser zu verteilen und abzugeben.

<sup>2</sup> Vorbehalten sind im Widerspruch zu diesem Monopol stehenden Rechte Dritter, die auf Rechtstiteln beruhen, die dem Monopol vorgehen.

<sup>3</sup> Die Gemeinde Sisikon kann Dritten das Recht verleihen, Trink- und Brauchwasser, sei es für den eigenen Gebrauch oder für Dritte zu beschaffen, zu verteilen und abzugeben. In der Konzession sind Art, Inhalt, Umfang, Dauer, Entschädigung usw. genau zu umschreiben.



## **Artikel 5** Bewilligungspflicht

<sup>1</sup> Bewilligungspflichtig ist jede vorübergehende oder dauernde Benützung von Anlagen der Wasserversorgung.

<sup>2</sup> Der Bezug von Wasser bedarf einer Bewilligung durch die Wasserkommission.

Sie übernimmt keine Gewähr für:

- ständige Wasserlieferung;
- Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung des Wassers wie Härte, Temperatur usw.;
- Einhaltung eines konstanten Drucks.

<sup>3</sup> Die Wasserkommission verweigert die Bewilligung, wenn sich ihr überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstellen. Dies gilt insbesondere wegen:

- a) mangelnder Sicherheit;
- b) Gefährdung der öffentlichen Ruhe und Ordnung;
- c) negativer Auswirkungen auf die Bevölkerung;
- d) fehlender Gewähr für ordnungsgemässe Benützung und für die Erfüllung allfälliger früher auferlegter Bedingungen und Auflagen.

## **2 Organisation**

### **Artikel 6** Zuständigkeiten

Für die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde sind zuständig:

- a) die Einwohnergemeindeversammlung
- b) der Gemeinderat
- c) die Wasserkommission
- d) die Rechnungsprüfungskommission

### **Artikel 7** Einwohnergemeindeversammlung

Die Einwohnergemeindeversammlung ist zuständig für:

- a) Erlass, Änderung und Aufhebung der vorliegenden Verordnung
- b) Erlass, Änderung und Aufhebung der Tarifordnung
- c) auf Antrag des Gemeinderates die Wahl des Präsidiums und von zwei bis vier Mitgliedern der Wasserkommission auf die gesetzliche Amtsdauer von zwei Jahren



## **Artikel 8** Gemeinderat

Der Gemeinderat wählt den Brunnenmeister und erlässt dessen Pflichtenheft auf Vorschlag der Wasserkommission.

## **Artikel 9** Wasserkommission

<sup>1</sup> Die Wasserkommission besteht aus einem Präsidium und zwei bis vier Mitgliedern.

<sup>2</sup> Die Wasserkommission ist das leitende Organ der Wasserversorgung Sisikon und vertritt sie nach aussen.

<sup>3</sup> Die Wasserkommission hat die Finanzkompetenzen gemäss Gemeindeordnung. Zusätzlich ist sie befugt, neue Nettoausgaben bis zu Franken 10'000.- pro Jahr zu beschliessen, wobei der Betrag im Einzelfall Franken 5'000.- nur übersteigen darf, wenn vorher die Zustimmung des Gemeinderates eingeholt wird.

<sup>4</sup> Ihr obliegt die Projektierung, Bau, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen, einschliesslich Hydranten zu Löschzwecken.

<sup>5</sup> Sie besorgt die Kontrolle der öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen, die Abnahme von privaten Wasserversorgungsanlagen wie auch die Behandlung von Anschlussgesuchen.

<sup>6</sup> Sie erteilt für private Hausanschlussleitungen die Anschlussbewilligungen.

<sup>7</sup> Die Wasserkommission ist zuständig, in einer Notsituation die tatsächlich gebundenen Ausgaben zu beschliessen.

<sup>8</sup> Die Wasserkommission erstellt einen Kataster und führt diesen laufend nach.

<sup>9</sup> Für die Ausführung von Wasserversorgungsanlagen, Betrieb und Unterhalt erlässt die Wasserkommission eine Verordnung.

<sup>10</sup> Die Wasserkommission beaufsichtigt den Brunnenmeister

<sup>11</sup> Die Wasserkommission übernimmt alle Aufgaben, welche zur Versorgungssicherheit notwendig sind.

## **3 Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde**

### **Artikel 10** Öffentliche Anlagen

<sup>1</sup> Die Gemeinde hat mit Wasserversorgungsanlagen die Groberschliessung gemäss PBG des Kantons Uri sicher zu stellen.

<sup>2</sup> Die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde sind im Übersichtsplan dargestellt. Der Übersichtsplan bildet integraler Bestandteil der Verordnung.



<sup>3</sup> Ausserhalb der Bauzonen ist die Gemeinde nicht zur Wasserabgabe verpflichtet. Sie fördert jedoch entsprechend ihren Möglichkeiten die Versorgung von bestehenden und neuen standortgebundenen Gebäuden, die ausserhalb des Baugebietes liegen.

<sup>4</sup> Die Gemeinde darf neue Anlagen der Groberschliessung nur dann als öffentliche Anlagen erstellen, betreiben, unterhalten und übernehmen, wenn jene einen Durchmesser von mindestens 80mm aufweisen.

<sup>5</sup> Zur Wasserversorgung gehören Leitungen, Sonderbauwerke, Reservoirs und Quellfassungen.

<sup>6</sup> Schutzzonenreglemente sind integraler Bestandteil der vorliegenden Verordnung.

<sup>7</sup> Die öffentlichen Anlagen und Leitungen werden im Anhang zu dieser Verordnung abgebildet. Alle übrigen Anlagen und Leitungen befinden sich nicht im Eigentum der Gemeinde Sisikon und werden im Sinne dieses Reglements als Leitungen der Feinerschliessung und Hausanschlüsse behandelt.

#### **Artikel 11** Leitungsnetz und Armaturen

<sup>1</sup> Das Leitungsnetz der Gemeinde Sisikon umfasst:

- a) die Hauptleitungen der Groberschliessung gemäss Artikel 10
- b) die Hydrantenanlagen
- c) die Reservoirs
- d) die Quellfassungen
- e) Steuerungs- und Kontrollgeräte
- f) Schieber auf Hauptleitungen (Streckenschieber)

<sup>2</sup> Hauptleitungen sind Wasserleitungen von denen aus die Feinerschliessung gemäss PBG Artikel 70 gespiesen werden. In der Regel zweigen keine Hausanschlussleitungen direkt von den Hauptleitungen ab.

<sup>3</sup> Feinerschliessungen verbinden die einzelnen Grundstücke mit den Anlagen der Groberschliessung und sind nicht Bestandteil der Wasserversorgung Sisikon.

<sup>4</sup> Die Hausanschlussleitungen verbinden die Feinerschliessungen mit den Gebäuden bis zur Stelle der Wasserabgabe im und ausserhalb von Gebäuden und sind nicht Bestandteil der Wasserversorgung Sisikon.

#### **Artikel 12** Kataster

<sup>1</sup> Die Wasserkommission lässt über alle Wasserversorgungsanlagen inklusive Hausanschlüsse einen Kataster ausarbeiten. Sie lässt diesen Kataster laufend nachführen.

<sup>2</sup> Der Kataster liegt bei der Gemeindeverwaltung auf. Interessenten erhalten gegen eine Gebühr Auszüge.



### **Artikel 13** Erstellung

<sup>1</sup> Die Wasserversorgungsanlagen sollen in der Regel auf öffentlichem Grund gebaut werden oder, wo dies nicht möglich oder nicht zweckmässig ist, an Grenzen von Parzellen und Liegenschaften.

<sup>2</sup> Die Wasserkommission oder deren Beauftragter sind für die technische Disposition der Anlagen zuständig.

<sup>3</sup> Die Wasserversorgungsanlagen sind nach den technischen Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) auszuführen.

### **Artikel 14** Hydrantenanlagen

<sup>1</sup> Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr für den Brandfall unbeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sein.

<sup>2</sup> Das Öffnen der Hydranten, das Entlüften und Entleeren sowie das Umstellen von Schiebern ist Unbefugten verboten.

### **Artikel 15** Beanspruchung von Privatgrund

Die Grundstückeigentümerschaft ist verpflichtet,

a) der Wasserversorgung Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen kostenlos zu gewähren und

b) das Platzieren von Schiebern und Hydranten sowie das Anbringen der entsprechenden Hinweistafeln auf ihrem Privatgrund zu gestatten.

c) dem Personal und den Beauftragten durch die Wasserkommission Zutritt auf die Liegenschaft zu gewähren.

d) Bei nachträglich notwendigen Umleitungen in Folge Bauvorhaben der Liegenschaftseigentümer gelten die Regelungen nach ZGB.

## **4 Feinerschliessung und Hausinstallationen**

### **Artikel 16** Feinerschliessung

<sup>1</sup> Die Feinerschliessungen verbinden die einzelnen Baugrundstücke mit den Anlagen der Groberschliessung.

<sup>2</sup> Feinerschliessungen sind private Anlagen und werden von der Eigentümerschaft auf ihre Kosten erstellt, betrieben und unterhalten.



### **Artikel 17** Hausanschlussleitungen

<sup>1</sup> Die Hausanschlussleitungen verbinden die Feinerschliessungen mit den Gebäuden bis zur Stelle der Wasserabgabe im und ausserhalb von Gebäuden. Hausanschlüsse werden an den Leitungen der Feinerschliessung angeschlossen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Anschluss auch ab einer Hauptleitung erfolgen.

<sup>2</sup> Hausanschlussleitungen sind Private Anlagen und werden von der Eigentümerschaft auf ihre Kosten erstellt, betrieben und unterhalten.

### **Artikel 18** Übernahme von privaten Wasserversorgungsanlagen

<sup>1</sup> Die Gemeinde kann im öffentlichen Interesse von Privaten erstellte Wasserversorgungsanlagen zu Eigentum übernehmen. Wenn bezüglich der Übernahmebedingungen keine gütliche Einigung erzielt werden kann, sind die Vorschriften des Enteignungsrechtes anwendbar.

<sup>2</sup> Die Entschädigung richtet sich nach dem Wert der Anlage im Zeitpunkt der Übernahme. Entschädigungskriterien sind:

- Erstellungskosten;
- Baukostenteuerung;
- Alter der Anlage;
- Zustand der Wasserversorgungsanlage;
- zukünftiger Betrieb und Unterhalt.

### **Artikel 19** Anschlussgesuch

<sup>1</sup> Für jeden direkten oder indirekten Anschluss an das öffentliche Netz der Gemeinde, für jede Neuinstallation und jede Änderung der Hausinstallation ist vorgängig die Bewilligung der Gemeinde einzuholen.

<sup>2</sup> Bei Neu- und Umbauten mit grundlegenden neuen Installationen oder bei bedeutenden Erweiterungen der bestehenden Installationen ist ein Gesuch mit folgenden Planunterlagen in zweifacher Ausfertigung einzureichen:

a) Situationsplan in geeignetem Massstab (nach Möglichkeit im Massstab 1:500) mit eingetragener Projekt und Angabe der Grundstücknummer sowie Lage der öffentlichen Wasserleitung und der Anschlussleitung;

b) Sanitärschema im Massstab 1:50 oder 1:100 mit folgenden Angaben:

- vollständige Dimensionierung
- Leitungsmaterialien
- Anschlussleitungen Kalt- und Warmwasser
- Abwasserleitungen müssen vollständig ins Schema eingezeichnet werden.



<sup>3</sup> Diese Unterlagen sind von der Gesuchstellerin, dem Gesuchsteller und Projektverfasserin, Projektverfasser oder von der für die Hausinstallationen verantwortlichen Unternehmung unterzeichnet mit einem allfälligen Bewilligungs- oder Baugesuch einzureichen.

<sup>4</sup> Die Gemeinde kann weitere Angaben und Unterlagen einverlangen, sofern dies für die Beurteilung erforderlich ist.

#### **Artikel 20** Erstellung und Ausführung

<sup>1</sup> Die Grundstückeigentümerschaft hat die Hausanschlussleitung und die Hausinstallationen auf eigene Kosten zu erstellen. Die Gemeinde bestimmt die Leitungsführung und die Art des Hausanschlusses.

<sup>2</sup> Der Anschluss eines Grundstücks erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Hausanschlussleitung. Wo dies zweckmässig ist, kann die Wasserkommission für mehrere Häuser eine gemeinsame Hausanschlussleitung verlangen oder anordnen. Für grössere Überbauungen kann die Wasserkommission in besonderen Fällen weitere Anschlussleitungen zugestehen.

<sup>3</sup> In jeder Hausanschlussleitung ist ein Absperrorgan (Schieber, Hahn etc.) einzubauen, das möglichst nahe an der Feinerschliessung / Groberschliessung und wenn möglich im öffentlichen Grund zu platzieren ist.

<sup>4</sup> Brunnenröge oder laufende Brunnen sind generell an das Netz der Hausanschlussleitung und an das Zählernetz anzuschliessen.

<sup>5</sup> Alle Anschlüsse, Neuinstallationen und Änderungen sind der Gemeinde vorgängig zu melden.

<sup>6</sup> Die Wasserkommission kann durch Verträge besondere Regelungen vereinbaren.

#### **Artikel 21** Erwerb Durchleitungsrechte

Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache der anschliessenden Grundstückeigentümerschaft.

#### **Artikel 22** Eigentum und Unterhaltspflicht

Hausanschlussleitung und Hausinstallationen einschliesslich Absperrorgan und ausschliesslich T-Stück stehen im Eigentum der Grundstückeigentümerschaft. Sie hat sie auf ihre Kosten nach den Weisungen der Gemeinde zu unterhalten und zu erneuern.

#### **Artikel 23** Stilllegung

Unbenützte Hausanschlussleitungen müssen zu Lasten der Grundstückeigentümerschaft vom Verteilnetz abgetrennt werden.



#### **Artikel 24** Kontrolle / Abnahme

<sup>1</sup> Den Organen der Gemeinde ist zur Kontrolle der Hausinstallationen sowie zur Ablesung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu ermöglichen.

<sup>2</sup> Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Hausinstallationen hat die Grundstückeigentümerschaft auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Mängel innert der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt sie dies, so kann die Gemeinde die Mängel auf Kosten der Eigentümerschaft beheben lassen.

<sup>3</sup> Mit der Abnahme übernimmt die Gemeinde keine Gewährleistung für die von der Installateurin, dem Installateur ausgeführten Arbeiten oder für die installierten Apparate.

## **5 Wasserabgabe**

#### **Artikel 25** Einschränkung der Wasserabgabe

<sup>1</sup> Die Gemeinde kann die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen:

a) im Falle höherer Gewalt

b) bei Betriebsstörungen

c) bei Wasserknappheit

d) bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen

<sup>2</sup> Die Gemeinde ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen in der Belieferung besorgt. Sie übernimmt aber keinerlei Haftung für irgendwelche nachteilige Folgen und gewährt deswegen auch keine Ermässigung der Gebühren.

<sup>3</sup> Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Wasserbezügern rechtzeitig bekannt gegeben.

#### **Artikel 26** Haftung der Wasserbezügerin, des Wasserbezügers

<sup>1</sup> Der Wasserbezüger haftet gegenüber der Gemeinde für alle Schäden, die er durch unsachgemässe Handhabungen der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen zufügt. Er hat auch für die Mieterschaft, den Pächter und andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis solche Anlagen benutzen.

<sup>2</sup> Der Wasserbezüger haftet für Beschädigungen, welche nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Er darf am Wasserzähler keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.



**Artikel 27** Verbindungen

Verbindungen zwischen Trinkwasserleitungen und solchen, in denen Nicht-Trinkwasser wie Brauchwasser, Abwasser oder andere Medien fließen, sind unzulässig.

**Artikel 28** Frostgefahr

Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren oder entsprechend zu schützen. Alle Schäden gehen zu Lasten des Bezügers.

**Artikel 29** Meldepflicht

Handänderungen sind der Gemeinde frühzeitig und schriftlich anzuzeigen.

**Artikel 30** Wasserableitungsverbot

Es ist untersagt, ohne besondere Bewilligung der Gemeinde, Wasser an Dritte abzugeben oder solches von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten. Ebenso ist das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.

**Artikel 31** Unberechtigter Wasserbezug

Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der Gemeinde ersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

**Artikel 32** Kündigung des Wasserbezuges

Wer kein Wasser mehr beziehen will, hat dies der Gemeinde drei Monate im Voraus schriftlich mitzuteilen. Der Hausanschluss ist sodann auf Kosten der Grundeigentümerschaft vom Leitungsnetz der Gemeinde abzutrennen.

## **6 Wasserzähler**

**Artikel 33** Wasserzähler

<sup>1</sup> Für die Ermittlung des Wasserverbrauchs werden die durch die Abwasser Uri installierten Wasserzähler verwendet.



<sup>2</sup> Bei Wasserbezugstellen, welche nicht durch die Abwasser Uri gemessen werden, kann die Gemeinde zusätzliche Zähler installieren. Fallweise sind Wasserbezüge ausserhalb des Zählbereiches mit Pauschalen abzurechnen (z.B. Brunnenröge usw.).

<sup>3</sup> Das gesamte Messwesen wird von der Abwasser Uri sichergestellt. Dabei gelten die Vorschriften gemäss Abwasserreglement der Abwasser Uri.

<sup>4</sup> Bei fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung der Mengengebühr der Normalverbrauch der Vorjahre sinngemäss berücksichtigt. Störungen sind der Gemeinde sofort zu melden.

<sup>5</sup> Im Gegensatz zu der Abwasser Uri werden die Minuszähler nicht berücksichtigt.

## **7 Finanzierung**

### **Artikel 34** Eigenwirtschaftlichkeit

<sup>1</sup> Der Bau, Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen werden nach dem Verursacherprinzip finanziert.

<sup>2</sup> Die Einwohnergemeindeversammlung erlässt zu diesem Zweck die Tarifordnung.

## **8 Strafbestimmungen**

### **Artikel 35** Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sowie gegen die gestützt auf diese Verordnung erlassenen Verfügungen werden mit Busse je nach Schwere des Falles bis zu Fr. 5'000.00 bestraft. Wer öffentliche Anlagen beschädigt, wird mit Busse je nach Schwere bis Fr. 5'000.00 bestraft. Zuständig hierfür ist der Gemeinderat auf Antrag der Wasserkommission. Das rechtliche Gehör ist dabei zu gewährleisten.

## **9 Rechtsschutz**

### **Artikel 36** Beschwerden

<sup>1</sup> Alle Verfügungen der Wasserkommission können innert 20 Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat mittels Verwaltungsbeschwerde schriftlich angefochten werden.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat entscheidet über Beschwerden gegen Verfügungen und Beschlüsse der Wasserkommission.

<sup>3</sup> Für Beschlussfassungen über die Beanspruchung des Enteignungsrechtes gilt das kantonale Gesetz über die Enteignung.



## 10 Schlussbestimmungen

### **Artikel 37** Aufhebung und Änderungen bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung über die Wasserversorgung wird das Wasserversorgungsreglement vom 09. Dezember 1985 aufgehoben.

### **Artikel 38** Inkrafttreten

Diese Verordnung wurde durch die Gemeindeversammlung vom 12.12.2011 genehmigt und tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Im Namen der Einwohnergemeinde Sisikon

Dr. iur. Bruno Aschwanden, Gemeindepräsident

Ursula Habegger, Gemeindeschreiberin